

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Februar 1968	Nummer 30
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	13. 2. 1968	RdErl. d. Finanzministers G 131; Auswirkung der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Bundesbeamten gesetz	284
2180	8. 2. 1968	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Kroatischer Demokratischer Ausschuß (HDO)	284
8201	8. 2. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Versicherungsfreiheit der Beamten der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung	284

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landschaftsverband Rheinland	
15. 2. 1968	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland 285
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 16. 2. 1968 285
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 — Februar 1968 285
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 15. 2. 1968 286

20363

I.**G 131**

**Auswirkung der Neufassung
der Bundesdisziplinarordnung auf die
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien
zum Bundesbeamtengesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 2. 1968 —
B 3203 — 10182 IV:67

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts und die Neufassung der Bundesdisziplinarordnung (BDO) mit neuer Paragraphenfolge vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750) machen ergänzende Hinweise zu den Vwv und den Richtl. zum BBG erforderlich. Der Bundesminister des Innern hat folgende Hinweise gegeben:

Zu Vwv Nr. 2 zu § 108 BBG

Die Vorschrift hat ihre Rechtsgrundlage in § 117 Abs. 4 BDO. Der Hinweis auf § 7 Abs. 2 BDO trifft nicht mehr zu.

Zu Vwv Nr. 8 Abs. 1 zu § 111 BBG

An die Stelle des § 104 Abs. 2 BDO (a. F.) tritt nunmehr § 120 Abs. 2 BDO, an die Stelle des § 94 BDO (a. F.) § 108 BDO.

Zu Vwv Nr. 4 zu § 121 BBG

Bei Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts richten sich die Bezüge für den Sterbemonat nach § 117 Abs. 4 BDO; die Bezüge für den Sterbemonat werden in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt.

Zu Vwv Nr. 3 Abs. 3 und 4 zu § 122 BBG

1. Die maßgebenden Vorschriften im Falle der vorläufigen Dienstenthebung sind § 96 Abs. 2 BDO i. Verb. mit § 64 Abs. 1 Nr. 2 und § 76 Abs. 3 BDO.
2. Bei Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts wird das Sterbegeld nicht gekürzt, wenn der Sterbefall nach dem 30. 9. 1967 eintritt (vgl. § 117 Abs. 4 Satz 4 BDO i. Verb. mit Artikel VII des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts). Die Rechtslage hat sich gegenüber § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 BDO (a. F.) insoweit geändert.

Zu Vwv Nr. 4 zu § 122 BBG

Die maßgebenden Vorschriften der BDO sind die §§ 77 und 120.

Zu Vwv Nr. 2 zu § 124 BBG

Bei Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts wird das Witwengeld nicht gekürzt (§ 117 Abs. 4 Satz 4 BDO). Das Witwengeld ist aus den ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen.

Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 BDO) wirkt auch auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und damit auf das Witwengeld. Die Disziplinarmaßnahmen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe sind weggefallen; bei Beamten, gegen die vor dem 1. 10. 1967 eine dieser Disziplinarmaßnahmen verhängt worden ist, wirkt sich diese Maßnahme weiterhin auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und damit auch auf das Witwengeld aus.

Zu Vwv Nr. 19 zu § 158 BBG, Vwv Nr. 7 und 9 zu § 160 BBG und Vwv Nr. 2 Abs. 6 zu § 160 a BBG

- a) Maßgebende Rechtsgrundlage für die Nichtberücksichtigung der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts bei der Ruhensberechnung sind § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 BDO.
- b) An die Stelle von § 64 BDO (a. F.) tritt § 77 BDO.

Zu Vwv Nr. 4 zu § 167 BBG

Für die Durchführung der Untersuchung und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 3 Satz 1,

§ 57 Abs. 1, § 59 Satz 1 und 2, §§ 61 und 63 Abs. 1 Satz 1 BDO sinngemäß. Für die Entscheidung über die Erstattung von notwendigen Auslagen und Kosten eines Verteidigers in den Fällen der Vwv Nr. 4 Abs. 5 findet § 115 Abs. 1 BDO entsprechende Anwendung.

Zur Richtl. Nr. 4 zu § 162 BBG

Auf die Änderung des Artikels 14 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 durch Artikel II § 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 wird hingewiesen."

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, diese Hinweise zu beachten.

— MBl. NW. 1968 S. 284.

2180

Verbot von Vereinen**Kroatischer Demokratischer Ausschuß (HDO)**

Bek. d. Innerministers v. 8. 2. 1968 —
IV A 3 — 222

Gemäß §§ 3 Abs. 4 und 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des von dem Bundesminister des Innern am 7. September 1967 erlassenen und am 3. November 1967 unanfechtbar gewordenen Verbots des Kroatischen Demokratischen Ausschusses (HDO), Sitz Münster (Westf.).

„Verbotsverfügung“

1. Der Kroatische Demokratische Ausschuß — Hrvatski Demokratski Odbor (HDO) — mit Sitz in Münster, Westfalen, ist ein Ausländerverein, dessen Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und der sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.
Er gefährdet außerdem durch seine politische Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
2. Der Kroatische Demokratische Ausschuß mit Sitz in Münster wird verboten und aufgelöst.“

— MBl. NW. 1968 S. 284.

8201

**Versicherungsfreiheit
der Beamten der Industrie- und Handelskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 2. 1968 —
I C 4 — 25 — 10 — 8/68

Auf Grund des § 8 Abs. 1 i. Verb. mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), befreie ich hiermit die

Beamten auf Lebenszeit und die Beamten auf Probe der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der von ihnen getragenen kaufmännischen Schulen von der Rentenversicherungspflicht der Angestellten.

Gleichzeitig entscheide ich auf Grund des § 169 Abs. 2 Satz 2 RVO, zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), daß für die vorstehenden Beamten die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung als gewährleistet anzusehen ist.

— MBl. NW. 1968 S. 284.

II.**Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Hans Koch, Langenfeld/Rheinland, ist mit Ablauf des 31. Januar 1968 aus seinem Amt als Stadtdirektor der Stadt Langenfeld ausgeschieden. Damit entfiel für ihn die Voraussetzung der Wählbarkeit zur Landschaftsversammlung als Beamter einer kreisangehörigen Gemeinde. Ab 1. Februar 1968 ist Herr Koch Mitglied des Rates der Stadt Langenfeld. Die Landesleitung der Freien Demokratischen Partei Deutschlands hat Herrn Koch erneut in

dieser Eigenschaft zum Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland bestimmt. Ich habe diese erneute Mitgliedschaft von Herrn Koch zur 4. Landschaftsversammlung Rheinland gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 festgestellt und mache diese Feststellung auf Grund der gleichen Bestimmungen öffentlich bekannt.

Köln, den 15. Februar 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann
— MBl. NW. 1968 S. 285.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 16. 2. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
230	27. 1. 1968	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „2. Änderung des Teilplanes 6/3 – Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath – (Erweiterung der Abbaufläche an der Zieselmaarer Straße)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	26
232	7. 2. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Kamen, Landkreis Unna	28
311	16. 1. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheinberg in Jugendstrafsachen	26
321	2. 2. 1968	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG)	26
67	2. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	28

— MBl. NW. 1968 S. 285.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 — Februar 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil	
Personalnachrichten	18
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Brauer und Mälzer an der Städt. Gewerblichen Berufsschule und Berufsaufbauschule in Dortmund. Vom 25. November 1967	20
Kennzeichnung der Beteiligung des Landes an Bauvorhaben auf den Baustellen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 1. 1968	20
Richtlinien für die Beschäftigung von Wissenschaftlichen Assistenten, Verwaltern der Stellen Wissenschaftlicher Assistenten, abgeordneten Lehrern und wissenschaftlichen Angestellten an den Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 1. 1968	20
Versetzungserordnung für die Gymnasien; hier: Abänderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1968	21
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Sozialwissenschaftliches Mädchengymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1968	21
Stundentafel für das Gymnasium; hier: Sozialwissenschaftliches Mädchengymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1968	21
Hausaufgaben und Klassenarbeiten an den Gymnasien; hier: Sozialwissenschaftliches Mädchengymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1968	21
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibung der UNESCO	37
Gesellschaft für Programmierte Instruktion (GPI)	37
Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes	37

— MBl. NW. 1968 S. 285.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzgl. Portoosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	37
Koordinierung von Änderungen der Gemeindegrenzen mit der Änderung von Amtsgerichtsbezirksgrenzen	37
Angelegenheiten der Notare	38
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen	38
Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten	38
Bekanntmachungen	39
Personalnachrichten	39
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. ZPO § 91, § 276 III Satz 2. — Hat der Kläger gem. § 276 III Satz 2 ZPO dem Beklagten die Mehrkosten zu erstatzen, so darf der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Kostenfestsetzungsvorfahren die Notwendigkeit eines Anwaltswechsels unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit nicht mehr nachprüfen. Das gilt auch dann, wenn die Verweisung auf eine Unzuständigkeitserüge des Beklagten erfolgt ist, und der Beklagte von vornherein die Absicht hatte, diese Rüge geltend zu machen. OLG Hamm vom 27. Juni 1967 — 15 W 131/67	40
2. HGB § 48 II. — Die Gesamtprokura kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden, solange nur einer der Gesamtprokuristen bestellt worden ist. OLG Hamm vom 29. Juni 1967 — 15 W 116/67	41
3. BGB § 894; GBO § 53. — Ein nach § 53 GBO eingetragener Widerspruch ist auf die Beschwerde des Betroffenen zu löschen, wenn sich ergibt, daß dem eingetragenen Berechtigten ein Berichtigungsanspruch gemäß § 894 BGB nicht zusteht, mag auch eine andere Person einen solchen Anspruch haben und das Grundbuch insoweit unrichtig sein. OLG Hamm vom 30. Juni 1967 — 15 W 122/67	42
4. ZPO § 808. — Ein gepfändetes Kraftfahrzeug muß der Gerichtsvollzieher im allgemeinen dem Schuldner wegnehmen, weil in der Regel davon auszugehen sein wird, daß die Befriedigung des Gläubigers gefährdet ist, wenn es im Gewahrsam des Schuldners verbleibt. OLG Düsseldorf vom 3. Juli 1967 — 3 W 179/67	43
Strafrecht	
1. StPO § 338 Ziff. 1; GVG § 63. — Zur Frage, wann ein ständiges Mitglied der Kammer verhindert	44
und wie der Nachweis hierfür im Revisionsverfahren zu führen ist. OLG Hamm vom 14. April 1967 — 1 Ss 121/67	45
2. StPO § 44; OWiG § 30, § 54 II, § 56 III. — Beruht die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 54 II OWiG) oder der Fristen zur Einlegung oder Begründung der Rechtsbeschwerde (§ 56 III OWiG) lediglich auf einem Verschulden des Verteidigers des Betroffenen, ist die Frisiversäumung für den Betroffenen als unabwendbarer Zufall zu werten. OLG Köln vom 28. März 1967 — 1 Ws (B) 24/67	46
3. StVO § 1, § 8 III Satz 2, § 8 VI. — Zur Frage, wann ein linksabbiegender Kraftfahrer den Schienennraum der Straßenbahn mitbenutzen darf. OLG Köln vom 5. Mai 1967 — Ss 72/67	47
4. StVO §§ 8, 16. — Wird der Gehweg durch eine parallel zur Fahrbahn laufende, auf dem Gehweg angebrachte ununterbrochene weiße Parklinie zum Parken freigegeben, so kann diese Parkeraubnis teilweise dadurch wieder aufgehoben werden, daß von dieser Parklinie zur Fahrbahn hin weiße Linien gezogen werden und die dazwischen liegende Fläche durchkreuzt wird. OLG Hamm vom 12. Mai 1967 — 3 Ss 254/67	48
5. StPO §§ 250, 253, 261. — Die Verwertung des schriftlichen Untersuchungsbefundes eines Arztes, der einem wegen Trunkenheit am Steuer Verdächtigen Blut entnommen und hierbei Alkoholteste durchgeführt hat, ist im Rahmen des § 261 StPO auch zulässig, wenn der Arzt bei seiner Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger sich zwar nicht an den Fall erinnert, aber die volle Verantwortung für die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen übernimmt (in teilweiser Abweichung von OLG Hamm in JMBL NRW 1964 S. 44). OLG Hamm vom 18. Mai 1967 — 2 Ss 449/67	49
Kostenrecht	
1. GKG § 14. — Zur Bemessung des Streitwertes in Ehesachen. OLG Düsseldorf vom 14. April 1967 — 12 W 23/67	50
2. StPO § 473 I Satz 3. — Hat der Angeklagte mit einem Rechtsmittel teilweise Erfolg, so darf bei der Ermessensentscheidung nach § 473 I Satz 3 StPO der Rechtsgedanke des § 2 II UHaftEntschG nicht berücksichtigt werden. OLG Hamm vom 24. April 1967 — 4 Ss 48/67	51
3. BRAGbO § 31 Nr. 3, § 34 II. — Die Einholung einer Auskunft der vorgesetzten Behörde über die Bezüge eines Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes und ihre Verwendung im Urteil lösen keine Beweisgebühr aus. OLG Hamm vom 20. Juli 1967 — 15 W 273/67	52

— MBI. NW. 1968 S. 286.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergebt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,- DM, Ausgabe B 15,20 DM.